

Richtlinien über die Benutzung von Lehrküchen in den Schulen der Stadt Bornheim

Die Benutzer/Benutzerinnen verpflichten sich, nachstehende Benutzungsbedingungen anzuerkennen:

1. Die Benutzung durch die einzelnen Schulunterrichtsgruppen richtet sich nach dem Stundenplan. Schülern/Schülerinnen ist es nicht gestattet, die Lehrküchenräume zu betreten, wenn die verantwortliche Lehrkraft nicht anwesend ist.
2. Ohne die verantwortliche Aufsichtsperson ist das Betreten der Lehrküchenräume durch schulfremde Benutzer/Benutzerinnen nicht gestattet. Nach der Benutzung hat die verantwortliche Aufsichtsperson als Letzte die Lehrküchenräume zu verlassen.
3. Von der Schulleitung ist eine Lehrkraft zu beauftragen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich 6 - Bauwesen -, zu benennen, die für die Überwachung der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände der Lehrküchenräume, die Betriebssicherheit der elektrischen Geräte und die Grundausstattung an Vorräten zuständig ist.

Die Aufsichtspflicht des Hausmeisters/der Hausmeisterin, insbesondere gegenüber schulfremden Benutzern/Benutzerinnen, bleibt hiervon unberührt.

4. Von schulfremden Benutzern/Benutzerinnen ist jede Benutzung in den ausliegenden Benutzungsnachweis einzutragen.
5. Die Lehrkraft der Schulunterrichtsgruppe bzw. die Aufsichtsperson von schulfremden Benutzern/Benutzerinnen ist für die ordnungsgemäße Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Lehrküchenräumen und die sorgfältige und zweckentsprechende Behandlung und Benutzung aller Einrichtungsgegenstände (Küchenmaschinen, -geräte, -geschirr usw.) verantwortlich.
6. Die Betriebssicherheit der elektrischen Geräte ist laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen und festgestellte Mängel sowie fehlende, zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind sofort der mit der Überwachung beauftragten Lehrkraft der Schule, im Vertretungsfalle dem Hausmeister/der Hausmeisterin, zur Vermeidung von Rückfragen und Unklarheiten schriftlich unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes zu melden.
7. Vorsätzlich oder grob fahrlässig zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind vom Verursacher/von der Verursacherin zu ersetzen.
8. Fehlende, schuldlos unbenutzbar gewordene, zerbrochene oder beschädigte Gegenstände sind von der mit der Überwachung beauftragten Lehrkraft der Schule, im Vertretungsfalle vom Hausmeister/von der Hausmeisterin, über den Schulleiter/die Schulleiterin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich 6 - Bauwesen -, schriftlich zu melden, damit die Reparatur bzw. Überprüfung oder eine Ersatzbeschaffung veranlasst werden kann.
9. Jede Schulunterrichtsgruppe und jede schulfremde Gruppe ist für die pflegliche Behandlung und Reinigung der Küchentücher bzw. Küchenwäsche sowie die ordnungsgemäße Lagerung der eigenen Vorräte verantwortlich.

10. Die Küchengeräte sind gesäubert an die hierfür vorgesehenen Plätze zu bringen. Die Vollzähligkeit der Küchengeräte ist nach jeder Benutzung von der Lehrkraft der Schulunterrichtsgruppe bzw. bei schulfremden Benutzern/Benutzerinnen von der Aufsichtsperson zu prüfen.
11. Schränke, Spülen, Herde, Plattenwände sind feucht abzuwischen. Die Lehrküchenräume sind besenrein zu verlassen. Die Abfallbehälter sind zu entleeren.
12. Alle elektrischen Geräte sowie der Hauptschalter sind auszuschalten.
13. Nach dem Lüften sind die Fenster vor dem Verlassen der Lehrküchenräume zu schließen.
14. Der Hausmeister/Die Hausmeisterin prüft nach jeder Benutzung den Zustand der Lehrküchenräume einschließlich der Einrichtung.
15. Diese Benutzungsbedingungen treten am 01. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten die am 12.04.1984 vom Schulausschuss beschlossenen und seit 01. Mai 1984 geltenden bisherigen Benutzungsbedingungen für die Lehrküchen in den Schulen der Stadt Bornheim außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2001 durch Beschluss des Schulausschusses vom 12.12.2000